

Dagmar Andree

Mitarbeiterin der Abteilung Sozialpolitik der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich

Plus und Minus ergibt Minus?

Neuerungen im Arbeitslosenversicherungsrecht ab 1.1.2008

1. Einleitung

Mit 1.1.2008 treten zahlreiche Neuerungen im Arbeitslosenversicherungsrecht in Kraft. Freie Dienstnehmer/-innen sind künftig unselbständig Beschäftigten sozialrechtlich gleichgestellt, Studieren in der Arbeitslosigkeit ist leichter möglich und der Zugang zur Bildungskarenz wurde verbessert. Aber dem Plus folgt ein Minus. Die Zumutbarkeitsbestimmungen wurden verschärft und Formulierungen gewählt, die verfassungsrechtlich bedenklich sind und für Rechtsunsicherheit sorgen werden. Einige neue Bestimmungen wurden der Begutachtung gänzlich entzogen. Außerdem kam es zu einer massiven Ausdehnung der Speicherung und Weitergabe von personenbezogenen Daten, die/der „gläserne Arbeitslose“ wird immer realer.

2. Zu einigen Bestimmungen im Einzelnen

2.1. Bessere soziale Absicherung

Freie Dienstnehmer/-innen sind ab 1.1.2008 in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert, ebenso im Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, sie erhalten Abfertigung und sind zukünftig auch Arbeiterkammermitglieder. Gleichzeitig wurde klargelegt, dass die Verweigerung der Aufnahme eines freien Dienstverhältnisses zu keiner Verweigerung des Arbeitslosengeldes führen darf, da freie Dienstverhältnisse arbeitsrechtlich immer noch schlechter gestellt sind. Offen bleibt die Frage, ob eine freiwillige Beendigung eines freien Dienstver-

hältnisses auch zu einer Sperre gemäß § 11 AIVG, also einem Verlust des Arbeitslosengeldes für vier Wochen, führen darf. Da bereits das freie Dienstverhältnis ein nicht zumutbares Arbeitsverhältnis ist, kann wohl auch die Auflösung eines solchen nicht zu einer Sperre des Arbeitslosengeldes führen. Das Arbeitsmarktservice sieht dies derzeit noch anders und hat andere Weisungen erteilt.

2.2. Ausbildung leichter möglich und auch gefördert

Seit 1.1.2008 ist die „WerkstudentInnenregelung“ Geschichte. Es ist daher ein Studium während der Arbeitslosigkeit ohne Nachweis vorheriger paralleler Erwerbsarbeitszeiten möglich, lediglich die Anwartschaftsbestimmungen sind etwas strenger. Die Mindestverfügbarkeit von 20 Wochenstunden muss gegeben sein, außer die Ausbildung dauert nicht länger als drei Monate innerhalb von 12 Monaten, dann ist der Nachweis der Arbeitswilligkeit ausreichend.

Zu einer großen Reform kam es bei der Bildungskarenz. Hier sind nun mehr zwei Jahre Betriebszugehörigkeit statt bisher drei Jahre notwendig. Außerdem wurde ein eigenes Bildungskarenzmodell für Saisonbeschäftigte geschaffen. Das fiktive Arbeitslosengeld ist maßgeblich für die Höhe des Weiterbildungsgeldes und die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes ist nur mehr die Mindestuntergrenze. Bildungskarenz kann für maximal zwölf Monate innerhalb von vier Jahren vereinbart werden, wobei die Ausbildung auch modulartig möglich ist. Ein Modul muss jedoch jeweils mindestens drei Monate umfassen. Nachgewiesen muss eine Ausbildung für 20 Wochenstunden werden, lediglich bei Betreuungspflichten für Kinder unter sieben Jahren reicht ein Ausbildungsnachweis für 16 Wochenstunden. Leider nicht durchgesetzt werden konnte, wie von Arbeitnehmer/-innenseite immer wieder gefordert, ein Rechtsanspruch auf Bildungskarenz. Bildungskarenz ist weiterhin mit dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin zu vereinbaren.

2.3. Klares Minus für Verschärfung der Zumutbarkeitsbestimmungen

Zukünftig muss eine Mindestverfügbarkeit von 20 statt bisher 16 Wochenstunden bestehen, um Arbeitslosengeld beziehen zu können. Einziger positiver Nebeneffekt: nur mehr eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von mindestens 20 Wochenstunden gilt als zumutbar. Die 20 Wochenstunden wurden lediglich bei Betreuungspflichten für Kinder unter zehn Jahren oder bei behinderten Kindern auf 16 Wochenstunden eingeschränkt, wenn nachgewiesen wird, dass keine Möglichkeit besteht, das Kind länger betreuen zu lassen. Fehlende Kinderbetreuungsplätze gehen zulasten der Arbeitslosen. Offener formuliert wurde auch die Zumutbarkeit einer längeren Wegzeit, weites Pendeln wird verlangt.

Eine schleichende Privatisierung der Arbeitsmarktpolitik ist ebenso feststellbar. So sind künftig auch Beschäftigungsverhältnisse, die über private Dienstleister/-innen vermittelt werden, sanktionierbar.

Ein der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt dienendes zumutbares Arbeitsverhältnis bei sozialökonomischen Betrieben oder gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten ist wieder sanktionsfähig. Aufgrund einer durch die Arbeiterkammer angestrebten Judikatur war dies bisher nicht möglich. So wichtig diese Einrichtungen sind, so bedeuten sie für manche Arbeitslose trotzdem auch finanzielle Einbußen und einen Karriereabstieg. Umso wichtiger war es, dass eine Zuweisung lediglich auf freiwilliger Basis stattfinden soll. Unter welchen Bedingungen zukünftig eine Sanktion möglich ist, ist noch offen, da hier das Gesetz auf die Richtlinien des Verwaltungsrates verweist. Arbeitslose haben keinen Einblick in derartige Richtlinien, einer der Gründe für die verfassungsrechtliche Bedenklichkeit einer derartigen Verweisung. Zukünftig soll die gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung und die „Arbeits-erprobung“ – was auch immer dies arbeitsrechtlich darstellen

soll, im Begutachtungsentwurf kam diese Bestimmung noch nicht vor - möglich sein. Auch hierzu fehlen noch die Richtlinien.

2.4. Schulungen müssen nur noch teilweise erklärt werden

Bisherige Judikaturen verlangten vom Arbeitsmarktservice, dass vor Zuweisung einer Schulung eine genaue Aufklärung über Inhalt und Sinnhaftigkeit stattzufinden hat. Künftig kann diese Belehrung unterbleiben, wenn „aufgrund vorliegender Umstände, wie insbesondere einer längeren Arbeitslosigkeit in Verbindung mit bestimmten bereits erörterten Problemlagen [die Defizite und die Notwendigkeit], als bekannt angenommen werden können“. Neben der viel zu offenen und unklaren Formulierung scheint dies auch arbeitsmarktpolitisch nicht sinnvoll. Es muss ein unabdingbarer Zusammenhang zwischen dem Wiedereingliederungsproblem und den Zuweisungsgründen für eine Schulung vorhanden sein, um eine erfolgreiche Absolvierung zu ermöglichen und den Beigeschmack der „Maßnahme zwecks Statistik“ zu verlieren.

3. Stimmt die mathematische Regel?

Ob die neue Rechtslage für den Einzelnen/die Einzelne ein Plus oder Minus ergibt, ist sehr von der jeweiligen Situation abhängig. Menschen, die schon länger eine existenzsichernde Beschäftigung suchen, durch Kinderbetreuungspflichten oder gesundheitlicher Probleme zusätzlich eingeschränkt sind, sind vorallem mit Verschärfungen konfrontiert. Außerdem schafft das neue Arbeitslosenversicherungsrecht vielfach rechtliche Unklarheit. Die Veränderungen im Bereich der Weiterbildung und der sozialen Absicherung für freie Dienstnehmer/-innen sind positiv. Offen bleiben zahlreiche Forderungen, wie

- höhere existenzsichernde Leistungen und der Wegfall der Partner/-innen-Einkommensanrechnung in der Notstands-

- hilfe, da Arbeitslosigkeit zu einem der größten Armutsrisiken zählt
- ein Recht auf Aus- und Weiterbildung statt der Drohung einer Sanktion bei Verweigerung.
 - Mehr Personal für das AMS statt schleichende Privatisierung
 - ein zweiter Arbeitsmarkt der Chance und Perspektive bietet statt als Überprüfungsinstanz zur Arbeitswilligkeit erhalten zu müssen.
 - Perspektive statt Sanktion, Motivation statt Drohung und Rechtssicherheit statt Unklarheit müssen die Leitlinien nächster Gesetzesreformen sein.

INSTITUT FÜR SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

WISO

WIRTSCHAFTS-UND SOZIALPOLITISCHE ZEITSCHRIFT

Die Zeitschrift WISO wird vom Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (ISW) herausgegeben. Sie dient der Veröffentlichung neuer sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Behandlung wichtiger gesellschaftspolitischer Fragen aus Arbeitnehmersicht.

Lohnpolitik, soziale Sicherheit, Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit, Arbeit und Bildung, Frauenpolitik, Mitbestimmung, EU-Integration - das sind einige der Themen, mit denen sich WISO bereits intensiv auseinander gesetzt hat.

WISO richtet sich an BetriebsrätInnen, GewerkschafterInnen, WissenschaftlerInnen, StudentInnen, Aktive in Verbänden, Kammern, Parteien und Institutionen sowie an alle, die Interesse an Arbeitnehmerfragen haben.

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Preise:* Jahresabonnement EUR 22,00 (Ausland EUR 28,00)
Studenten mit Inskriptionsnachweis EUR 13,00
Einzelausgabe EUR 7,00 (Ausland EUR 12,00)

(* Stand 2005 - Die aktuellen Preise finden Sie auf unserer Homepage unter www.isw-linz.at)

Wir laden Sie ein, kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen ein WISO-Probeexemplar zu bestellen. Natürlich können Sie auch gerne das WISO-Jahresabonnement anfordern.

Informationen zum ISW und zu unseren Publikationen - inklusive Bestellmöglichkeit - finden Sie unter www.isw-linz.at.



Oberösterreich

BESTELLSCHEIN*

Bitte senden Sie mir kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen

- 1 Probeexemplar der Zeitschrift WISO
- 1 ISW Publikationsverzeichnis

Ich bestelle _____ Exemplare des WISO-Jahresabonnements (Normalpreis)

Ich bestelle _____ Exemplare des WISO-Jahresabonnements für StudentInnen mit Inskriptionsnachweis

* Schneller und einfacher bestellen Sie über das Internet: www.isw-linz.at

Name _____

Institution/Firma _____

Straße _____

Plz/Ort _____

E-Mail _____

BESTELLADRESSE:

ISW
Volksgartenstraße 40, A-4020 Linz
Tel. ++43/732/66 92 73
Fax ++43/732/66 92 73-28 89
E-Mail: wiso@akoee.at
Internet: www.isw-linz.at